

amtliche Bekanntmachung

Amtsgericht Augsburg

Vollstreckungsgericht (unbewegliches Vermögen)

Az.: K 142/24

Augsburg, 15.04.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|-------------------------------|------------------|--------------------------|--|
| Montag, 29.06.2026 | 13:00 Uhr | 101, Sitzungssaal | Amtsgericht Augsburg, Am Alten Einlaß 1, 86150 Augsburg |

öffentlich versteigert werden:

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Eigentumswohnung **im Erbbaurecht** (Erbbaurecht befristet bis 31.12.2052): 3 Zimmer, Küche, Bad, Flur, Balkon, im 2. OG sowie Kellerraum; ca. 70 m² Wohnfläche; Baujahr 1998,

Lage: 86167 Augsburg - Lechhausen, Soldnerstraße 24a;

Verkehrswert: 210.000,00 €

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Augsburg von Lechhausen

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

| ME-Anteil | Sondereigentums-Art | SE-Nr. | Blatt |
|------------|---------------------|--------|-------|
| 27,87/1000 | Wohnung mit Keller | 39 | 31155 |

am Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Lechhausen Blatt 31086 eingetragenen Grundstück

| Gemarkung | Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | Anschrift | Hektar |
|------------|-----------|-------------------------|------------------------------------|--------|
| Lechhausen | 542/30 | Gebäude- und Freifläche | Soldnerstraße 20, 22, 24, 24a, 24b | 0,2858 |

Der Versteigerungsvermerk ist am 05.03.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Amtsgericht Augsburg
-Zwangsversteigerungsgericht-